

(2) Investitionsvorhaben, insbesondere mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M, unterliegen der staatlichen Preiskontrolle. Die staatliche Preiskontrolle erfolgt durch die

- Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- Investitionspreiskontrollgruppen der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke für die Investitionen im Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke.

Das Amt für Preise und die Räte der Bezirke legen in jährlichen Kontrollplänen fest, für welche Investitionsvorhaben die staatliche Preiskontrolle durchgeführt wird und informieren darüber die jeweiligen Investitionsauftraggeber. Der Leiter des Amtes für Preise legt seine Kontrollpläne in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest.

(3) Gegenstand der staatlichen Preiskontrolle sind die verbindlichen Preisangebote der Auftragnehmer sowie die Aufwandsrechnungen der Investitionsauftraggeber. Die zu kontrollierenden Unterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Grundsatzentscheidung prüffähig dem staatlichen Kontrollorgan durch den Investitionsauftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der staatlichen Preiskontrolle sind bei der Grundsatzentscheidung zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der ihm entsprechend den Rechtsvorschriften übertragenen staatlichen Kontrollvollmachten hat der Leiter der Abteilung Preise des Kombinates des Auftragnehmers durch regelmäßige komplexe Überprüfungen die Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen bei den von den Kombinatbetrieben abzugebenden verbindlichen Preisangeboten zu sichern.

§10

Grundsatzentscheidung

(1) Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Eine Grundsatzentscheidung darf grundsätzlich nur getroffen werden, wenn die mit der Aufgabenstellung bestätigten technischen und ökonomischen Vorgaben eingehalten wurden, die Ausarbeitung der Dokumentation der Grundsatzentscheidung entsprechend dieser Verordnung erfolgte und die Einordnung des Investitionsvorhabens sowie der erforderlichen Folgeinvestitionen in die staatlichen Plankennziffern unter Berücksichtigung der Vorbestimmung durch bereits in Durchführung befindliche Investitionen bei Einhaltung der Bauzeitrichtwerte bzw. -normative möglich ist.

(2) Über die bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern der Grundsatzentscheidung ist eine Bestätigungsurkunde anzufertigen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigungsurkunde werden durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt.

(3) Die Grundsatzentscheidung schließt die Vorbereitung des Investitionsvorhabens ab. Sie ist spätestens zu dem im Plan der Vorbereitung festgelegten Termin zu treffen. Dieser Termin ist so festzulegen, daß die Grundsatzentscheidung als Voraussetzung für die Aufnahme einer durchzuführenden Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan rechtzeitig getroffen werden kann.

(4) Mit der Grundsatzentscheidung sind auf der Grundlage der Aufwandsrechnung der Investitionsaufwand als obere Aufwandsgrenze zu bestätigen und die anderen technischen und ökonomischen Kennziffern für die Durchführung des Investitionsvorhabens und für die künftige Produktion bzw. Nutzung sowie der Aufwand für die Baustelleneinrichtungen festzulegen. Die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe haben zu gewährleisten, daß die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern in die Pläne aufgenommen werden. Der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte materielle und finanzielle Investitionsaufwand sowie die anderen ökonomischen Kennziffern sind für den gesamten Zeitraum der

Durchführung bis zu ihrer Erreichung, gegliedert nach Jahren, auf allen Leitungs- und Planungsebenen verbindliche Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe und Bilanzen für die Fünfjahrpläne und die Jahresvolkswirtschaftspläne.

(5) Eine Grundsatzentscheidung ist dann neu zu treffen, wenn Veränderungen der technischen und ökonomischen Kennziffern bzw. des Inbetriebnahmetermins des Investitionsvorhabens durch Entscheidung des Ministerrates bestätigt wurden. Grundsatzentscheidungen sind auch dann neu zu treffen, wenn bei Investitionsvorhaben, für deren Durchführung die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke eigenverantwortlich die staatlichen Planaufgaben vorgegeben haben, solche Veränderungen durch diese Leiter bestätigt wurden. Die Veränderungen sind vorher mit der Bank abzustimmen. Die neue Grundsatzentscheidung ist durch den Leiter zu treffen, der die bisherige Grundsatzentscheidung getroffen hat. Zustimmungen und Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 7 und § 7 Absätze 4 und 5 sind erforderlichenfalls neu zu beantragen. Vorliegende Wirtschaftsverträge bzw. Abstimmungsergebnisse sind entsprechend den sich aus der veränderten Grundsatzentscheidung ergebenden Auswirkungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Spezielle Festlegungen für die Vorbereitung von Investitionen

§11

Zur umfassenden Modernisierung der vorhandenen Grundmittel und zur Erhöhung des Tempos der sozialistischen Rationalisierung kann für folgende Investitionen die Aufgabenstellung so ausgearbeitet werden, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung entspricht und auf dieser Grundlage die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann:

- Rationalisierungsinvestitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M;
- Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 % des Investitionsaufwandes, maximal 1 Mio M, nicht überschreitet. Voraussetzung dafür ist die Ermittlung des Investitionsaufwandes gemäß § 6 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote, das Vorliegen des Bauablaufplanes und der Ausweis des zu erreichenden ökonomischen Nutzens;
- Investitionsvorhaben, die auf der Grundlage von Angebotsprojekten vorbereitet und durchgeführt werden.

Das gilt nicht, wenn die Vorbereitung nach nutzungsfähigen Teilvorhaben gemäß § 13 Abs. 2 erfolgt.

§12

Für Rationalisierungsinvestitionen, die im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit Generalreparaturen durchgeführt werden, können

- der Gesamtaufwand,
- **der ökonomische Nutzen,**
- die Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften in einer einheitlichen Dokumentation für die Rationalisierungsinvestition und die Generalreparatur nachgewiesen werden. Der Investitionsaufwand ist entsprechend § 6 auf der Grundlage verbindlicher Preisangebote zu ermitteln. Für das Treffen der Grundsatzentscheidung gilt § 5 Abs. 3 in Abhängigkeit von der Höhe des Investitionsaufwandes für die Rationalisierungsinvestition.

§13

(1) Für Investitionsvorhaben, bei denen mit der Aufgabenstellung ein Anlagenimport vorgesehen wird, ist eine Investitionsvorentcheidung zu treffen, mit der über die Not-